

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeisterin Michèle Forstmaier

Gemeinderäte: Altmann Roland, Angenend Ursula, Bauer Florian, Baumgartner Thomas, Frank Peter, Greimel Philipp, Hartl Bernhard (ab TOP 4), Holnburger Veronika, Maier Johannes, Neumeier Josef, Schatz Reinhard, Dr. Spiegl Hermine

entschuldigt abwesend: Dr. Lampe Bodo, Strobl Martin

Schriftführer: Achim Gebert

Bürgermeisterin Forstmaier eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung. Sie begrüßt die Anwesenden, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 41 vom 27.04.2023
 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen (Wegfall der Geheimhaltungsgründe – Art. 52 Abs. 3 GO)
 3. Gemeindliche Bauleitplanung
 - 3.1 Bauanträge
 - 3.1.1 Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau eines Kaltwintergartens an ein Einfamilienhaus in Außerbittlbach 20a, Fl-Nr. 2173/3 ; Gemarkung Lengdorf
 - 3.1.2 Antrag auf Baugenehmigung für die Baumaßnahme „Verlegung Haldenplatz“ im Tontagebau Obernumberg, Fl-Nr. 43; 1726/2 ; Gemarkung Matzbach
 - 3.1.3 Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses mit Garagen als Ersatzbau und Umnutzung der alten Wohnung in ein Backhaus in Kling 4a, Fl-Nr. 672; 682; Gemarkung Matzbach
 4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
 5. Widmung und Abstufung von Gemeindestraßen
 6. Vorstellung neuer Bestattungsformen für den gemeindlichen Friedhof
 7. Bekanntgaben und Anfragen
- GR Maier fragt an, ob TOP 9 der nichtöffentlichen Sitzung „Zweckvereinbarung für die Organisation und finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden Verkehrs für das Gemeindegebiet Lengdorf“ in der öffentlichen Sitzung vorgestellt werden kann. Unter dem Verweis, dass die finanziellen Aspekte dann erst in der nichtöffentlichen Sitzung besprochen werden, haben die anwesenden Gemeinderatsmitglieder keine Einwände gegen dieses Vorgehen.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung Nr. 41 vom 27.04.2023

Die vorgenannte Niederschrift wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis: **12:0** (1 GR ist abwesend.)

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen (Wegfall der Geheimhaltungsgründe – Art. 52 Abs. 3 GO)

--- keine ---

3. Gemeindliche Bauleitplanung

3.1 Bauanträge

3.1.1 Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau eines Kaltwintergartens an ein Einfamilienhaus in Außerbittlbach 20a, Fl-Nr. 2173/3 ; Gemarkung Lengdorf

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Außerbittlbach, § 34 BauGB.

An der Südseite des Wohnhauses soll ein 3,35 x 7,74 m großer Wintergarten errichtet werden. Die Nachbarunterschriften sind vollzählig.

Das Anwesen ist durch Anschluss an eine öffentliche Straße erschlossen.

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an die gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: **12:0** (1 GR ist abwesend.)

3.1.2 Antrag auf Baugenehmigung für die Baumaßnahme „Verlegung Haldenplatz“ im Tontagebau Obernumberg, Fl-Nr. 43; 1726/2 ; Gemarkung Matzbach

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich, § 35 Abs. 2 BauGB.

Der Mischhaldenplatz soll im Zuge der Erschließung neuer Abbauabschnitte Richtung Osten verlegt werden.

Der neue Haldenplatz umfasst eine Fläche von 8.000 m² mit 2 Halden zu je 25.000 m² und einer Halde mit 12.000 m² Fassungsvermögen.

Dieser Gesamtvorrat von 60.000 m³ Material entspricht einem Halbjahresvorrat für das Ziegelwerk Isen.

Im Erläuterungsbericht steht unter Punkt 5.2 folgendes: „Im Zuge der Baumaßnahme soll die Anbindung an die Gemeindestraße in den östlichen Bereich der der Fl-Nr. 43 verlegt werden.

Die Einfahrt der leeren Fahrzeuge erfolgt zukünftig über eine südöstliche Zufahrt. Die Zufahrt wird befestigt und verbreitert. Sichtabstände werden vorab geprüft. Die Fa. Schlagmann stellt die ausreichende Befestigung der Fahrstraße langfristig sicher. Bei Bedarf werden Sanierungskosten zur Erneuerung des Fahrbahnbelags übernommen.“

Diese Formulierung entspricht nicht den von der Fa. Schlagmann zugesicherten Erneuerungsmaßnahmen der betroffenen Gemeindestraße.

Der Gemeinderat weist auf die schriftliche Vereinbarung mit der Fa. Schlagmann vom 20.09.2018 hin, in der die Fa. Schlagmann den Ausbau der Straße „Obernumberg nach Graben Fl-Nr. 43/1“ in einer für den Schwerverkehr geeigneten Breite von 4,50 m von der Kreisstraße ED12 bis zur Lagerplatzausfahrt auf eigene Kosten zusichert. „Für den Schwerverkehr geeignet“ bedeutet für uns auch die Schaffung eines entsprechend tragfähigen Unterbaus sowie eines ausreichend breiten und tragfähigen Banketts entlang der Straße. Bezüglich des 250 m langen Abschnittes der Gemeindestraße Obernumberg, der nach der Verlegung der Zufahrt Richtung Osten nicht mehr vom Schwerverkehr benutzt wird, fordert die Gemeinde die im Absatz 2 der Vereinbarung zugesicherten fachgerechten Instandsetzung. Hier ist ein Abfräsen des bestehenden Fahrbahnbelages sowie eine Oberbauverstärkung.

Die Fa. Schlagmann beruft sich im Erläuterungsbericht unter dem Punkt 5.2 „Transport, Verkehrsanbindung“ **nicht** auf die mit der Gemeinde Lengdorf getroffene Vereinbarung.

Sie schreibt stattdessen schwammig von „einer ausreichenden Befestigung der Fahrstraße“, eine Verbreiterung der Fahrstraße wird nicht erwähnt.

Die Gemeindestraße ist mit einer Breite von 3,30 m und den durch die Fa. Schlagmann bereits verursachten und nicht instandgesetzten Schäden nicht mehr für ein erhöhtes Schwerverkehrsaufkommen geeignet.

Daher sehen wir die Erschließung des Bauvorhabens als nicht gesichert an.

Die Gemeindestraße muss vor Inbetriebnahme des neuen Bauabschnittes verbreitert, mit einem für den Schwerverkehr ausreichenden Unterbau versehen

und mit einer für erhöhten Schwerverkehr ausreichend dicken Asphaltenschicht neu erstellt werden.

Die Nachbarunterschriften sind nicht vollzählig.

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.

GR Angenend regt an, auf die in der Vergangenheit mangelhafte und nur sporadisch durchgeführte Straßenreinigung hinzuweisen.

Der Gemeinderat verweist auf Art. 16 BayStrWG: „Wer eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.“ Es ist nicht hinnehmbar, dass der verantwortliche Betriebsleiter der Fa. Schlagmann selbst eine zumindest wöchentliche Reinigung der Gemeindestraße mit Verweis auf die entstehenden Kosten ablehnt.

Die Ausfahrt auf die GVS sollte zum Beispiel tiefer gebaut werden, sodass verschmutztes Regenwasser nicht auf die GVS fließen kann.

Das gemeindliche Einvernehmen wird verweigert.

Abstimmungsergebnis: **12:0** (1 GR ist abwesend.)

3.1.3 Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses mit Garagen als Ersatzbau und Umnutzung der alten Wohnung in ein Backhaus in Kling 4a, Fl-Nr. 672; 682; ; Gemarkung Matzbach

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich, § 35 Abs. 2 BauGB.

Die in der gemeindlichen Garagen- u. Stellplatzsatzung geforderten Stellplätze sind nachgewiesen.

Die Nachbarunterschriften sind vollzählig.

Das Anwesen ist durch Anschluss an eine öffentliche Straße erschlossen.

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage des Wasserzweckverbandes Erding-Ost gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch den Anschluss an eine private Kleinkläranlage gesichert.

GR Frank sieht hier ein Missverhältnis bezüglich des Größenverhältnisses zwischen der zu ersetzenden Wohnung in der ehemaligen Garage und dem geplanten Neubau mit einer Gebäudelänge von 32 m. Ebenso wird bemängelt, dass die zu ersetzende Wohnung nicht beseitigt wird, sondern die Wohnung nur umgenutzt werden soll. § 35 Abs. 4 Nr. 2 spricht von der „Neuerichtung eines gleichartigen Wohngebäudes an gleicher Stelle“. Diesen Punkt sieht der Gemeinderat als nicht gegeben an.

§ 35 Abs. 4 Nr. 5 b lässt zwar „die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen“ zu: „die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen“.

- Der Gemeinderat zweifelt das Verhältnis zwischen altem und neuem Gebäude an. Der Ersatz einer 39,63 m² großen Wohnung (lt. Wohnflächenberechnung) durch eine 197,26 m² großen Wohnung bedeutet eine Verfünffachung der Wohnfläche.
- Der Gemeinderat zweifelt die Angemessenheit der Wohnbedürfnisse an. Im Landkreis Erding wird lediglich eine Wohnfläche von max. 175 m² als angemessen angesehen. 197,26 m² (angegebene Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung) überschreiten diesen Maximalwert deutlich.

Das gemeindliche Einvernehmen wird verweigert.

Abstimmungsergebnis: **8:4** (1 GR ist abwesend.)

GR Hartl ist eingetroffen und nimmt an der Sitzung teil.

4. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lengdorf wurde auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460 ber. S. 580) erlassen und zuletzt mit Inkrafttreten am 1. 1. 2023 geändert.

Aufgrund der neuen Rechtsprechung zur Steuerermäßigung bei Hundehaltung in Einöden soll mit der Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung eine Klarstellung erreicht werden.

Der Entwurf für die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lengdorf wurde den Gemeinderatsmitgliedern zugesandt. Die Gemeindeverwaltung schlägt folgende Änderung vor:

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Lengdorf (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Lengdorf folgende

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Lengdorf vom 30.03.2023 wird wie folgt geändert.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(3) Für Hunde, die nach § 6 besteuert werden, wird keine Steuervergünstigung gewährt.

Der Gemeinderat **beschließt** die vorgelegte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Lengdorf mit den Änderungen in § 1 und § 7 mit Inkrafttreten zum 01.01.2024.

Abstimmungsergebnis: **13:0**

Die Änderungssatzung wird als Anlage der Niederschrift der heutigen Sitzung beigelegt.

5. Widmung und Abstufung von Gemeindestraßen

Gemeindestraßen und Wege im Ortsteil Obergeislbach

Widmung von Gemeindestraßen

Folgende Straßen in der Gemeinde Lengdorf, Ortsteil Obergeislbach, Landkreis Erding sollen gemäß Art. 6 BayStrWG zu Ortsstraßen öffentlich gewidmet werden:

Ortsstraße „Am Geislbacher Feld“ im Ortsteil Obergeislbach, Fl.Nr. 1296/6 Gemarkung Matzbach

Die Straße beginnt an der Abzweigung von der „Liedlinger Straße“ (km 0,000) und endet am westlichen Ende der Fl.Nr. 1296/6, Gemarkung Matzbach (km 0,033).

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lengdorf.

Die Straße ist die Erschließungsstraße im Baugebiet Obergeislbach Mitte und dient der Erschließung der neu gebauten Häuser in diesem Baugebiet und ist somit als Ortsstraße nach Art. 46 Ziffer 2 BayStrWG einzustufen.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die vorgenannte Straße wird gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Ziff. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet. Die Widmung soll nach ihrer Bekanntmachung wirksam werden.

Abstimmungsergebnis: **13:0**

Abstufung einer Teilstrecke einer Gemeindeverbindungsstraße zur Ortsstraße

Folgende Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße von Obergeislbach nach Liedling soll zur Ortsstraße „Liedlinger Straße“ abgestuft werden:

Südliche Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße von Obergeislbach nach Liedling, Fl.Nr. 51/11, Gemarkung Matzbach

Die abzustufende Teilstrecke beginnt an der Abzweigung der „Obergeislbacher Straße“ und endet bei der Abzweigung der Ortsstraße „Am Geislbacher Feld“, Fl.Nr. 1296/6 Gemarkung Matzbach. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 beschlossen, den Straßennamen „Liedlinger Straße“ für diesen Straßenabschnitt zu vergeben.

Die Länge der abzustufenden Teilstrecke beträgt 0,129 km.

Träger der Straßenbaulast ist und bleibt die Gemeinde Lengdorf.

Durch die Bautätigkeit auf beiden Seiten der Liedlinger Straße, insbesondere durch das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Obergeislbach Mitte dient der abzustufende Straßenabschnitt nunmehr überwiegend als Erschließungsstraße und ist somit als Ortsstraße nach Art. 46 Ziffer 2 BayStrWG einzustufen.

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die vorgenannte Teilstrecke der Gemeindeverbindungsstraße von Obergeislbach nach Liedling soll gemäß Art. 7 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Abs. 2 BayStrWG zur Ortsstraße abgestuft werden. Dieser Straßenabschnitt hat bereits seit dem 01.01.2023 den Straßennamen „Liedlinger Straße“.

Abstimmungsergebnis: **13:0**

6. Vorstellung neuer Bestattungsformen für den gemeindlichen Friedhof

Am gemeindlichen Friedhof wurde im Jahr 2014 eine Urnenwand errichtet. Von den 20 Urnenfächern sind mittlerweile 13 vergeben. 7 sind noch frei. In den letzten Jahren wurden die Urnenfächer zunehmend nachgefragt, weil hier kein Pflegeaufwand anfällt. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Urnenfächer in 3 – 4 Jahren voll belegt sein werden. Es erscheint sinnvoll, dass sich der Gemeinderat bereits jetzt darüber Gedanken macht, ob die Urnenwand erweitert werden soll, was relativ kostenintensiv ist, oder ob noch andere Bestattungsformen angeboten

werden sollen. Auch würden die Urnenfächer länger reichen, wenn noch eine weitere Möglichkeit der pflegearmen Bestattung angeboten werden würde.

In letzter Zeit wurde öfter nach Baumbestattungen gefragt.

Darum hat die Gemeindeverwaltung Angebote von 2 Firmen eingeholt, die Systeme für Baum- und Wiesenbestattungen anbieten.

Außerdem wird das Modell der Stadt Dorfen vorgestellt, welches einfach und kostengünstig ist.

Vorstellung der Verschiedenen Modelle anhand der geschickten Angebote und Präsentationen.

Diskussion:

Die Stimmen aus dem Gemeinderat äußern sich positiv bezüglich des Angebots von alternativen Bestattungsformen als Ergänzung zur Urnenwand. Vor der Entscheidung für eine bestimmte Alternative sollen die Wünsche in der Bevölkerung berücksichtigt werden.

7. Bekanntgaben und Anfragen

Die Bürgermeisterin informiert:

- Sachstand Arbeiten in der Turnhalle: Aktuell werden die Heizschlangen der Fußbodenheizung verlegt.
- Breitbandausbau: Die Tiefbauarbeiten sollen bis Ende Juni abgeschlossen sein; in Krinning wurden die ersten Anschlussnehmer aktiv geschaltet – eine Pressemitteilung diesbezüglich ist geplant.
- Ein Bauantrag für einen Funkmast östlich von Obergeislbach ist in der Gemeindeverwaltung eingegangen. Dieser wird in der kommenden Gemeinderatssitzung behandelt.

Anfragen:

- GR Frank mahnt die Zurücksetzung des Ortsschildes Obergeislbach an der Biberger Straße an;
- GR Bauer fragt an, ob während des Dorffestes der Spielplatz des Kindergartens „Kinderinsel Wiesenglück“ für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden darf. Die Kindergartenleitung hat dem schon zugestimmt. GR Bauer verweist darauf, dass der Spielplatz unter Aufsicht der Feuerwehr stehen würde und der Feuerwehrverein für etwaige Schäden aufkommen würde. Auch der Gemeinderat sieht dies positiv.
- GR Altmann weist auf von der Fa. Aytac zurückgelassene Asphaltreste hin, die auf dem Gehweg ggü. der Einfahrt zum Wimpasinger Feld an der Isener Straße liegen.

Teilweiser Vorzug von TOP 9 der nichtöffentlichen Sitzung:

9. Zweckvereinbarung für die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden Verkehrs für das Gemeindegebiet Lengdorf

Aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens durch die Autobahnanschlussstelle und den daraus folgenden Beschwerden von Bürgern der Gemeinde Lengdorf wurde die Verwaltung beauftragt, Möglichkeiten für die Einführung der Kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden Verkehrs für das Gemeindegebiet Lengdorf anzufragen.

Eine geeignete Variante ist die Kooperation mit der Kommunalen Verkehrsüberwachung des Marktes Markt Schwaben und der NWS-Fachbereich Verkehrssicherheit. Hierbei wird eine Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Markt Schwaben und der Gemeinde Lengdorf geschlossen, gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG).

Der Markt Markt Schwaben und die Gemeinde Lengdorf sind aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Gemeinde Lengdorf dem Markt Markt Schwaben die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden Verkehrs für das Gemeindegebiet Lengdorf.

Voraussetzung für diese interkommunale Zusammenarbeit ist, dass die Gremien beider Kommunen die Zweckvereinbarung beschließen, die Aufsichtsbehörde am Landratsamt genehmigt und die Zweckvereinbarung im Amtsblatt veröffentlicht wird. Am Tag nach der Veröffentlichung erreicht diese Rechtskraft und die Überwachung kann beginnen.

Herr Steckermeister vom Dienstleister NWS-Fachbereich Verkehrsüberwachung stellt ausführlich die Geräte, Abläufe und Rahmenbedingungen der Verkehrsüberwachung im Gemeindegebiet Lengdorf vor.

**anschließend nichtöffentliche Sitzung
Ende 21:08 Uhr**